



**Stellungnahme
des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin –
zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen**

I. Allgemeine Erwägungen

Der Gesetzentwurf setzt sich zum Ziel, Ehen, an denen Minderjährige beteiligt sind, in Deutschland zu verhindern. Er begründet dies mit der Absicht, die Minderjährigen zu schützen. Minderjährige könnten die Tragweite der weitreichenden Rechtsfolgen der Eheschließung nicht vollständig absehen. Zudem kämen Ehen, an denen Minderjährige beteiligt sind, häufig aufgrund von Druck des Familienumfeldes zustande.

Die Einsichtsfähigkeit der Brautleute in die Bedeutung der Ehe, die Freiwilligkeit des Eheschlusses sowie der Schutz von Minderjährigen vor Missbrauch sind wesentliche und schützenswerte Anliegen. Sie prägen das Eherecht und das Eheverständnis in Deutschland. Es gehört zu den Aufgaben des Staates die Eheschließungsfreiheit zu sichern. Es ist anerkannt, dass er dazu auch ein Mindestalter für die Eingehung der Ehe festlegen darf, ab dem er annimmt, dass junge Menschen zu einer selbstbestimmten und frei verantworteten Entscheidung für die Begründung dieser Lebensgemeinschaft in der Lage sind.

Der Gesetzentwurf knüpft die Ehemündigkeit für Eheschließungen im Inland nunmehr durchgehend an die Volljährigkeit. Er hält diesen Grundsatz bei der Beurteilung im Ausland geschlossener Ehen bei und sieht dabei eine aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht notwendige Ausnahme für Härtefälle vor. Überzeugend ist der Gesetzentwurf, wenn er im Hinblick auf die notwendige Ehemündigkeit bei der Beurteilung von mit Minderjährigen geschlossenen Ehen von ihrer Aufhebbarkeit ausgeht. Die gerichtliche Überprüfung der Aufhebbarkeit einer Ehe lässt anders als eine generelle Behandlung von Minderjährigen-Ehen als Nichtehe Raum für eine einzelfallbezogene Prüfung, bei der das Wohl des betroffenen Minderjährigen das maßgebliche Prüfkriterium ist.¹ Gegen die Behandlung einer im Ausland geschlossenen gültigen Ehe mit einem Minderjährigen als Nichtehe werden zudem verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht.² Wir regen daher an, zu prüfen, die Aufhebungsregelung auszudehnen. Wir gehen dabei davon aus, dass bei einer erheblichen Unterschreitung des in Deutschland geltenden Ehemündigkeitsalters, die staatliche Anerkennung einer mit Minderjährigen im Ausland geschlossenen Ehe in Deutschland mit den Wertungen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar und die Ehe daher aufzuheben ist.

Es bestehen Bedenken, ob die mit dem Gesetzentwurf geplante Einführung eines auch kirchliche Eheschließungen umfassenden bußgeldbewährten Trauungsverbots für Minderjährige im Hinblick auf die kirchlichen Eheschließungsregelungen und die kirchliche Eheschließungspraxis der katholischen Kirche in Deutschland einen verhältnismäßigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der katholischen Kirche darstellt.

¹ Michael Coester, "Kinderehen in Deutschland", in FamRZ 2017, S. 77, 79.

² Ebd.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu Artikel 1

1.1. § 1303 BGB-Entwurf

Die geplante Neufassung des § 1303 BGB setzt für die Ehemündigkeit nunmehr ohne Ausnahme die Volljährigkeit voraus. Auf die bisher geltende Befreiungsnorm, die es Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet hatten, erlaubte, mit Zustimmung des Familiengerichts die Ehe mit einem Volljährigen einzugehen, wird verzichtet.

Im Hinblick auf die wenigen Fälle, in denen die Befreiungsnorm in den vergangenen Jahren zur Anwendung gekommen ist, ist die geplante Änderung vielleicht nicht zwingend, angesichts des Ziels, Ehen von Minderjährigen generell zu vermeiden, ist sie jedoch nachvollziehbar.

1.2. § 1310 BGB-Entwurf

Die Ergänzung im § 1310 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB-E trägt dem Umstand Rechnung, dass ausländisches Eheschließungsrecht anwendbar ist, wenn es nach deutschem Kollisionsrecht berufen ist. Insoweit können auch bei Eheschließungen im Inland vom deutschen Recht abweichende Ehemündigkeitsvoraussetzungen zur Anwendung kommen.

Die geplante Neuregelung verpflichtet den Standesbeamten, die Mitwirkung am Eheschluss zu verweigern, wenn einer der Brautleute nach deutschem Recht nicht ehemündig ist. Dies ist im Hinblick auf das Ziel des Gesetzentwurfes, Ehen unter Beteiligung von Minderjährigen in Deutschland zu vermeiden, konsequent.

Die vorgesehene gerichtliche Überprüfbarkeit der Verweigerung des Standesbeamten ermöglicht den Brautleuten darzulegen, dass besondere Härtegründe im Einzelfall für die Eingehung der Ehe sprechen. Sie ist wohl auch im Hinblick auf abweichende Ehemündigkeitsregelungen in den Mitgliedstaaten der EU erforderlich.

1.3. § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b BGB-Entwurf

Die geplante Erweiterung des § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b BGB-E gibt dem Familiengericht, das über den Aufhebungsantrag zu entscheiden hat, in Härtefällen die Möglichkeit, von einer Aufhebung der Ehe abzusehen. Die geplante Regelung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass eine absolute, ohne Einzelfallprüfung erfolgende Aufhebung aus verfassungsrechtlicher, menschenrechtlicher und europarechtlicher Sicht bedenklich wäre.³

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Ausnahmebestimmung nicht zu eng gefasst ist. Immer dann, wenn die Ehe der Wahrung des Wohles des Minderjährigen dient, sollte von ihrer Aufhebung abgesehen werden können. Die in der Gesetzesbegründung aufgezählten Beispielfälle erscheinen vor diesem Hintergrund teilweise sehr eng, zudem zeigen sie eine gewisse Unwucht. Auf der einen Seite wird eine schwere und lebensbedrohliche Erkrankung oder eine krankheitsbildende Suizidgefahr des minderjährigen Ehegatten als schwerer Härtegrund erwartet, andererseits soll es bei der Beteiligung eines Unionsbürgers als außergewöhnliche Härte ausreichen, wenn die Aufhebung der Ehe dessen Freizügigkeitsrecht verletzt.

³ Michael Coester, „Kinderehen in Deutschland“ in FamRZ 2017, S. 77, 79.

2. Zu Artikel 2

Art. 13 Abs. 3 EGBGB-Entwurf

Der geplante § 13 Abs. 3 EGBGB-Entwurf bestimmt, dass nach deutschem Recht eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe als unwirksam (Nichtehe) anzusehen ist, wenn ein Verlobter im Zeitpunkt der Eheschließung nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt auch dann, wenn der Eheschluss nach dem anzuwendenden ausländischen Ehemündigkeitsrechts wirksam ist.

In den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nach ausländischem Recht geschlossene Ehen einzubeziehen. Dieser Schutz kann selbst dann gelten, wenn eine nach ausländischem Recht gültig geschlossene Ehe nach deutschem Recht als Nichtehe zu beurteilen ist.⁴ Die übereinstimmende Willenserklärung der Verlobten, miteinander eine Ehe eingehen zu wollen, die von einer für die Verlobten maßgeblichen Rechtsordnung anerkannt wird, rechtfertigt die Einbeziehung der Ehe in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG.⁵ Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zwar offen gelassen, ob der Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG auch dann eingreifen würde, wenn die Ehe in einer Weise geschlossen würde, die dem ordre public der deutschen Rechtsordnung widerspräche. Gleichwohl sprechen die vom BVerfG für eine Einbeziehung der im Ausland geschlossenen Ehe in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG aufgeführten Gründe - der übereinstimmende Wille der Verlobten eine lebenslange personale Gemeinschaft zu begründen sowie der Vertrauensschutz -, dafür, dass der Eheschluss im Ausland auch für die deutsche Rechtsordnung nicht völlig folgenlos sein muss. Ob sich derartige Rechtsfolgen ergeben, ließe sich im Rahmen eines Eheaufhebungsverfahrens feststellen.

Für eine Einzelfallprüfung im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens spricht auch das Anliegen des Gesetzgebers, Kinder und ihr Wohl zu schützen. Der Deutsche Caritasverband und seine Fachverbände, die minderjährige Flüchtlinge begleiten, stellen die Frage, ob dem Schutz der Minderjährigen nicht besser eine Einzelfallprüfung gedient wäre als durch die ausnahmslose Annahme einer Nichtehe. Wir gehen dabei davon aus, dass bei einem erheblichen Unterschreiten des in Deutschland geltenden Ehemündigkeitsalters, die staatliche Anerkennung dieser Ehe in Deutschland mit den Wertungen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar und die Ehe daher aufzuheben wäre. Gleichzeitig könnten im Rahmen des Aufhebungsverfahrens individuelle Belange des beteiligten Minderjährigen berücksichtigt werden.

Daher regen wir an, zu prüfen, ob eine weitergehende Aufhebungsregelung als vorgesehen nicht zielführend wäre.

3. Zu Artikel 3

§ 11 PStG-Entwurf

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines bußgeldbewährten Trauungsverbots für Minderjährige vor. In seiner Begründung wird dargelegt, dass ein früher in § 67 PStG geregeltes Voraustrauungsverbot „als Beschränkung der Religionsfreiheit der betroffenen Eheschließenden und Religionsgemeinschaften sowie des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung) angesehen“ und in das neue, zum 01.01.2009 in Kraft getretene Personenstandsgesetz nicht wieder aufgenommen wurde. Die

⁴ BVerfG vom 30.11.1982, 1BvR 818/81 in BVerfGE 62, 323, 331.

⁵ Ebd.

Auffassung, dass ein Voraustrauungsverbot in das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften eingreift, wurde von der ganz herrschenden Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur geteilt.⁶

Den mit der geplanten Neuregelung verbundenen neuerlichen Eingriff in die oben aufgezählten von der Verfassung geschützten Rechte rechtfertigt der Gesetzentwurf mit dem Interesse des Staates, das Kindeswohl zu schützen. Der Gesetzentwurf will verhindern, „dass Eltern ihre Kinder trotz des Verbotes von staatlich geschlossenen Minderjährigenehen zu einer nach ihren Vorstellungen hinreichenden vertraglichen, traditionellen oder religiösen Verbindung veranlassen.“ Minderjährige sollen mithin vor jeder Art von Zwang bewahrt werden.

Dieses Anliegen ist zu begrüßen und verdient Unterstützung. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die geplante Regelung im Hinblick auf die kirchenrechtliche Eheschließungsregelung und die kirchliche Eheschließungspraxis der deutschen (Erz-)Diözesen verhältnismäßig ist.

Zwar sieht das katholische Kirchenrecht ein niedrigeres als das staatliche Mindestalter für die kirchliche Eheschließung vor, gleichzeitig verlangt es aber wie das staatliche Recht von den Brautleuten den freien Willensentschluss, die nötige geistige Reife sowie das nötige Urteilsvermögen, um das Jawort zu seinem Partner auf eine lebenslange Ehebindung verantwortlich geben zu können.⁷ In den deutschen (Erz-)Diözesen wird im Rahmen der Ehevorbereitung geprüft und dokumentiert, ob die genannten Voraussetzungen gegeben sind. Zudem ist in bestimmten Fallgestaltungen die Erlaubnis des Ortsbischofs zur Eheschließung einzuholen. So muss, selbst wenn nach derzeitiger Rechtslage eine kirchliche Trauung von Minderjährigen vor einer standesamtlichen Eheschließung möglich ist, jede Anfrage für eine kirchliche Trauung von Minderjährigen laut Kirchenrecht vom jeweiligen Ortsbischof geprüft werden.⁸

Denn die Deutsche Bischofskonferenz hat die Aufhebung des Voraustrauungsverbot zum 01.01.2009 zum Anlass genommen, bereits 2008 eine Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung zu beschließen. Die Ordnung regelt, dass eine kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung nur im Ausnahmefall erfolgen soll, wenn eine standesamtliche Trauung für die Brautleute unzumutbar ist.⁹ Sie sieht eine ausführliche Aufklärung der Brautleute mit einem speziellen Formular darüber vor, dass der kirchliche Eheschluss keine zivilrechtlichen Rechtsfolgen hat.¹⁰ Für eine kirchliche Trauung ohne vorausgegangene Ziviltrauung muss ferner im Vorfeld die Erlaubnis des Ortsordinarius in Form eines sogenannten „Nihil obstat“ eingeholt werden. Die Aufklärung der Brautleute im Rahmen der Ehevorbereitung, die schriftlich erfolgt und protokolliert wird, und die Kontrolle durch den Ortsordinarius entfalten eine Schutzfunktion zugunsten der Brautleute.

⁶ Dietrich Pirson, Staatliches und kirchliches Eherecht, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. Joseph Listl und Dietrich Pirson, zweite Auflage, Berlin 1994, S. 805ff (820, 822,823); Dirk Ehlers, Die Rechtmäßigkeit des Verbots kirchlicher Voraustrauungen, in: Verfassung – Philosophie – Kirche, Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Joachim Bohnert u.a., Berlin 2001; Joachim Gernhuber und Dagmar Coester-Waltjen, Lehrbuch des Familienrechts, München 1994, S 107; Dieter Schwab, Familienrecht, 15. Auflage, München 2007. S. 28.

⁷ Norbert Lüdecke in Handbuch des katholischen Kirchenrechts 3. Aufl., § 86, S. 1282, 1294.

⁸ Georg Bier, „Von der Kirche nicht gefördert“ Interview in der KNA vom 27.09.2016.

⁹ Vgl. die auf der Vollversammlung der DBK v. 22.-25. September 2008 beschlossene „Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung“, veröffentlicht in den Amtsblättern der deutschen (Erz-)Diözesen (z.B. Amtsblatt des Erzbistums Freiburg Nr. 33 vom 21.11.2008, S. 453-460).

¹⁰ Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“.



Neben diesen partikularrechtlichen Vorschriften der Deutschen Bischofskonferenz sieht das allgemeine kirchliche Eherecht vor, dass der Ortspfarrer vor der Trauung prüfen muss, ob ein Trauerverbot vorliegt. Zu den Trauerverboten nach c. 1071 § 1 CIC zählt auch der Umstand, dass bei den Brautleuten eine Ehe nach staatlichem Recht nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann. Auch eine Ehe „die bis zur Erreichung des staatlichen Ehefähigkeitsalters nicht zivil geschlossen werden kann“ unterfällt den in c. 1071 § 1 Nr. 2 CIC genannten Trauerverboten.¹¹ Die Trauerverbote mit Erlaubnisvorbehalt des c. 1071 CIC dienen einer „vorgängigen Aufsicht“ durch den Ortsordinarius, der bei Vorliegen eines Trauerverbotes die Trauung ausdrücklich erlauben muss. Auch diese Regelung dient dem Schutz vor übereilten und unangemessenen Eheschlüssen.

Zudem hat der Seelsorger, der das Ehevorbereitungsgespräch mit den Brautleuten führt c. 1072 CIC zu beachten und vor „Frühehen“ zu warnen. C. 1072 CIC gibt dem Seelsorger auf, „darum besorgt zu sein, dass Jugendliche von der Eheschließung abgehalten werden, solange sie nicht jenes Alter erreicht haben, in welchem die Ehe nach Landessitte geschlossen zu werden pflegt.“

Die kirchliche Eheschließung ist überdies ein öffentlicher Vorgang. Dies zeigt sich beispielsweise in dem sogenannten Aufgebot, das dem beabsichtigten Eheschluss vorausgehen kann. Dabei handelt es sich um die öffentliche Bekanntgabe des beabsichtigten Eheschlusses durch Ankündigung oder Aushang. Die öffentliche Ankündigung dient unter anderem auch der Aufdeckung von Gründen, die gegen die Eheschließung sprechen.¹²

Mithin tragen die bestehenden Eheschließungsregelungen und die Eheschließungspraxis in den deutschen (Erz-)Diözesen dem mit dem geplanten Voraustrauungsverbot angestrebten Anliegen, Minderjährige vor unfreiwilligen oder übereilten religiösen Eheschließungen zu schützen, bereits Rechnung. Sollten gleichwohl auch im Hinblick auf das Eherecht der katholischen Kirche staatliche Regelungen für erforderlich gehalten werden, wäre zunächst zu prüfen, inwieweit sich mit mildereren Mitteln als dem geplanten Verbot der Regelungszweck erreichen ließe.

Berlin, den 09. Mai 2017

¹¹ Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Klaus Lüdicke, c. 1071, RdNr.: 8.

¹² Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz: Anmerkung 2.